

08.01.96

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Änderungsverordnung 1995 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz gezahlten Renten an die Erhöhungen der Beamtenbezüge durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1995 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995 - BBVAnpG 95 -) vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942).

B. Lösung

Erhöhung der Entschädigungsrenten bereits zum 1. April 1995 (zwecks einfacherer Einbeziehung auch der Einmalzahlung für April 1995).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Jährliche Aufwendungen von rund 32 Mio. DM im Haushaltsjahr 1995 sowie rund 42,5 Mio. DM ab 1996, die sich jährlich um ca. 5 % verringern und je etwa zur Hälfte vom Bund und den alten Bundesländern aufzubringen sind.

Bundesrat

Drucksache **9/96**

08.01.96

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Änderungsverordnung 1995 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur
Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 8. Januar 1996

031 (431) - 531 00 - En 73/96

An den
Präsidenten des Bundesrates

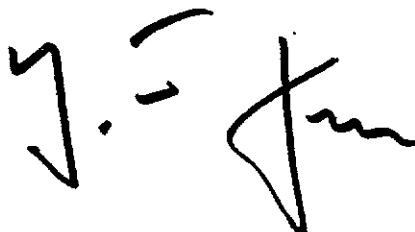
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Änderungsverordnung 1995 zur Ersten bis
Dritten Verordnung zur Durchführung des
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. F. ...' followed by a stylized flourish.

Änderungsverordnung 1995

zur

Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung

des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom

1995

Auf Grund der §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der § 126 geändert und der § 166 b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der 1. DV-BEG

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 1994 (BGBl. I S. 3465), wird wie folgt geändert:

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

- a) In den Abschnitten 1 bis 4 werden die Zeitbestimmungen "ab 01.10.1994" und "ab 01.01.1995" in der jeweiligen vorletzten und letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 31.03.1995",
- b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:
 - aa) in Abschnitt 1 ("Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge"):
"ab 01.04.1995 39.576 48.807 65.246 85.354",
 - bb) in Abschnitt 2 ("Unfallruhegehalt (66 2/3 % aus Nr. 1)"):
"ab 01.04.1995 26.384 32.538 43.497 56.903",
 - cc) in Abschnitt 3 ("Witwengeld (60 % aus Nr. 2)"):
"ab 01.04.1995 15.828 19.524 26.100 34.140",
 - dd) in Abschnitt 4 ("Waisengeld (30 % aus Nr. 2)"):
"ab 01.04.1995 7.920 9.756 13.044 17.076".

" vom
01.10.1994
bis
31.03.1995
DM"

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"	ab
	01.04.1995
	DM
	718
	896
	1.070
	1.248
	1.423
	1.774".

3. § 21 b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"	vom
	01.10.1994
	bis
	31.03.1995
	DM"

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"	ab
	01.04.1995
	DM
	1.656".

4. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

- a) In den Abschnitten 1 bis 4 werden die Zeitbestimmungen "ab 01.10.1994" und "ab 01.01.1995" in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 31.03.1995",

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende neue Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 ("Diensteinkommen jährlich - Einfacher Dienst"):

"ab 01.04.1995 33.036 34.344 35.652 36.960 38.268 39.576",

bb) in Abschnitt 2 ("Diensteinkommen jährlich - Mittlerer Dienst"):

"ab 01.04.1995 34.512 37.368 40.224 43.092 45.948 48.804",

cc) in Abschnitt 3 ("Diensteinkommen jährlich - Gehobener Dienst"):

"ab 01.04.1995 41.640 45.288 48.924 52.572 56.220 59.868",

dd) in Abschnitt 4 ("Diensteinkommen jährlich - Höherer Dienst"):

"ab 01.04.1995 54.084 58.308 62.544 66.768 71.004 75.228 79.464".

Artikel 3

Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. November 1994 (BGBl. I S. 3465), wird wie folgt geändert:

1. § 22 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

" vom
01.01.1995
bis
31.03.1995
DM" ,

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

" ab
01.04.1995
DM
3.178".

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"	vom
	01.10.1994
	bis
	31.03.1995
	DM"

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"	ab
	01.04.1995
	DM
	935".

3. § 33 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die bisher geltenden Rentenbeträge werden ab 1. April 1995 um weitere 3,2 v.H. erhöht, wobei der Höchstbetrag von 3.178 Deutsche Mark nicht überschritten werden darf."

4. § 33 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"	vom
	01.01.1995
	bis
	31.03.1995
	DM"

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"	ab
	01.04.1995
	DM
	3.178".

5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"	vom
	01.10.1994
	bis
	31.03.1995
	DM"

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"	ab
	01.04.1995
	DM
	1.610
	2.025
	166".

6. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeitbestimmung "ab 1. Oktober 1994" in der jeweiligen letzten Zeile der Absätze 3 bis 5 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 31. März 1995",
- b) der Punkt hinter der jeweiligen letzten Zeile wird ersetzt durch ein Komma,

c) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

- aa) in Abs. 3 Satz 1: "ab 1. April 1995 1.465 Deutsche Mark",
- bb) in Abs. 3 Satz 2: "ab 1. April 1995 166 Deutsche Mark",
- cc) in Abs. 4 : "ab 1. April 1995 528 Deutsche Mark",
- dd) in Abs. 5 : "ab 1. April 1995 690 Deutsche Mark".

7. § 38 a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils nach der letzten Spalte folgende Spalte angefügt:

a) in Absatz 1:

" ab
01.04.1995
DM
1.009",

b) in Absatz 2:

" ab
01.04.1995
DM
775",

c) in Absatz 3:

" ab
01.04.1995
DM
387".

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmungen "ab 01.10.1994" und "ab 01.01.1995" in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4 werden ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 31.03.1995",

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 ("Einfacher Dienst"):

"ab 01.04.1995 35.654 38.269 39.576",

bb) in Abschnitt 2 ("Mittlerer Dienst"):

"ab 01.04.1995 40.228 45.947 48.807",

cc) in Abschnitt 3 ("Gehobener Dienst"):

"ab 01.04.1995 48.929 56.218 59.863",

dd) in Abschnitt 4 ("Höherer Dienst"):

"ab 01.04.1995 62.542 71.000 75.229 79.458".

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmungen "ab 01.10.1994" und "ab 01.01.1995" in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4, Nr. 1 bis 4, werden ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 31.03.1995",

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa)

in Abschn. 1 Nr. 1: "ab 01.04.1995 35.654 38.269 39.576",

in Abschn. 1 Nr. 2: "ab 01.04.1995 16.044 24.875 28.890",

in Abschn. 1 Nr. 3: "ab 01.04.1995 10.692 16.584 19.260",

in Abschn. 1 Nr. 4: "ab 01.04.1995 891 1.382 1.605";

bb)

in Abschn. 2 Nr. 1: "ab 01.04.1995 40.228 45.947 48.807",

in Abschn. 2 Nr. 2: "ab 01.04.1995 18.103 29.866 35.629",

in Abschn. 2 Nr. 3: "ab 01.04.1995 12.072 19.908 23.748",

in Abschn. 2 Nr. 4: "ab 01.04.1995 1.006 1.659 1.979";

cc)

in Abschn. 3 Nr. 1: "ab 01.04.1995 48.929 56.218 59.863",

in Abschn. 3 Nr. 2: "ab 01.04.1995 22.018 36.542 43.700",

in Abschn. 3 Nr. 3: "ab 01.04.1995 14.676 24.360 29.136",

in Abschn. 3 Nr. 4: "ab 01.04.1995 1.223 2.030 2.428";

dd)

in Abschn. 4 Nr. 1: "ab 01.04.1995 62.542 71.000 75.229 79.458",

in Abschn. 4 Nr. 2: "ab 01.04.1995 22.046 39.050 51.908 57.210",

in Abschn. 4 Nr. 3: "ab 01.04.1995 14.700 26.028 34.608 38.136",

in Abschn. 4 Nr. 4: "ab 01.04.1995 1.225 2.169 2.884 3.178".

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1995

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g

A

Allgemeines

Nach den §§ 27, 42 Abs. 1 und 3, §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen §§ 27, 42 Abs. 1 und 3 und § 126 durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert und § 166 b durch das gleiche Gesetz eingefügt worden sind, wird die Bundesregierung ermächtigt, für die Berechnung der Renten für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit Besoldungsübersichten aufzustellen, welche die durchschnittlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Bundesbeamter einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern ausweisen.

Die Bundesregierung hatte von dieser Ermächtigung bereits auf Grund des geltenden Rechts Gebrauch gemacht und die Erste Verordnung zur Durchführung des BEG - 1. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 864), die Zweite Verordnung zur Durchführung des BEG - 2. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 870) sowie die Dritte Verordnung zur Durchführung des BEG - 3. DV-BEG - vom 20. März

1957 (BGBl. I S. 270) erlassen. Inzwischen sind 30 Änderungsverordnungen zur 1. DV-BEG und 31 Änderungsverordnungen zur 2. und 3. DV-BEG verkündet worden.

In § 18 Abs. 3, § 31 Abs. 5 und § 83 Abs. 1 Satz 2 BEG ist für die Renten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit vorgesehen, daß bei der Berechnung der Renten die jeweilige Höhe der gesetzlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen ist.

Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1995 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995 - BBVAnpG 95 -) vom *18. Dezember* 1995 (BGBl. I S. *1942*) werden die Grundgehälter, Ortszuschläge und bestimmte Zuschüsse und Zulagen der Beamten, Richter und Soldaten sowie die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehälter, Ortszuschläge und Zulagen mit Wirkung vom 1. Mai 1995 um 3,2 v.H. erhöht; für den Monat April 1995 wird eine Einmalzahlung von einheitlich 140 DM geleistet.

Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungsrenten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit an die vorgenannten Besoldungs- und Versorgungserhöhungen angeglichen. Entsprechend werden auch die Renten für Schaden in unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 93 BEG und für Schaden im beruflichen Fortkommen der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten auf Grund der Ermächtigungen in den §§ 126 Abs. 2 Nr. 2 und 166 b BEG angepaßt. Gleichfalls werden mit Rücksicht auf die besonderen Ermächtigungen der §§ 27 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 126 Abs. 2 BEG auch die Mindest- und Höchstbeträge sowie die Freibeträge entsprechend angehoben.

Die finanziellen Aufwendungen, die durch diese Änderungsverordnung entstehen, werden für das Haushaltsjahr 1995 auf rd. 32 Mio. DM und für die darauf folgenden Haushaltsjahre auf je etwa 42,5 Mio. DM mit

abnehmender Tendenz geschätzt; hiervon entfällt etwas mehr als die Hälfte auf den Bund. Da etwa 82 v.H. der Rentenleistungen ins Ausland fließen, sind insoweit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau - insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau - nicht zu erwarten.

B

Die Regelungen im einzelnen

Zu Artikel 1

(Änderung der 1. DV-BEG)

In Artikel 1 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 1. DV-BEG in der Fassung vom 18. November 1994 (BGBl. I S. 3465) betreffen.

Zu Nr. 1: Auf Grund der inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung erscheint eine Erhöhung des von einer Anrechnung frei bleibenden Betrages in § 13 Abs. 5 Satz 1 von 800 DM auf 850 DM mit Wirkung vom 1. April 1995 angezeigt.

Zu Nr. 2: Die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente beruht auf § 27 Abs. 2 BEG. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Mindestbeträge angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 95 geschehen.

Zu Nr. 3: Die Erhöhung der Renten für Hinterbliebene ist in Anlehnung an die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 95 in der Weise vorgenommen worden, daß der Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) entsprechende neue Spalten mit den erhöhten Beträgen für die jährlichen Dienstbezüge, das Unfallruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld angefügt worden sind.

Zu Artikel 2

(Änderung der 2. DV-BEG)

In Artikel 2 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 2. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 18. November 1994 (BGBl. I S. 3465)) betreffen.

- Zu Nr. 1: Ebenso wie bei § 13 Abs. 5 Satz 1 der 1. DV-BEG erschien auch eine angemessene Anhebung des Anrechnungsfreibetrages in § 15 Abs. 5 von 800 DM auf 850 DM mit Wirkung vom 1. April 1995 angezeigt.
- Zu Nr. 2: Die Ermächtigung für die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente gem. § 32 Abs. 1 BEG ergibt sich aus § 42 Abs. 3 BEG (vgl. die entsprechende Regelung in Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung).
- Zu Nr. 3: Durch das BBVAnpG 95 ist auch eine Erhöhung der sog. Altersmindestrente nach § 32 Abs. 2 BEG notwendig geworden. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 42 Abs. 3 BEG.
- Zu Nr. 4: Die Angleichung der Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit an die durch das BBVAnpG 95 erhöhten Dienstbezüge ist jeweils durch die Anfügung entsprechender Spalten an die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) vorgenommen worden.

Zu Artikel 3

(Änderung der 3. DV-BEG)

In Artikel 3 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 3. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 18. November 1994 (BGBl. I S. 3465) betreffen.

Zu Nr. 1: Die Ermächtigung zur Erhöhung der monatlichen Höchstbeträge der Rente gem. § 83 Abs. 2 BEG enthält § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.

Zu Nr. 2: Auf Grund der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG wurde auch der Anrechnungsfreibetrag nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG für die Zeit ab 1. April 1995 entsprechend erhöht.

Zu Nr. 3: Mit Rücksicht auf die Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 95 sind im Rahmen der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 2 BEG auch die Renten für Schaden im unselbständigen Beruf entsprechend erhöht worden. Aus dem Sinn dieser Regelung ergibt sich bereits, daß der jeweils geltende Höchstbetrag gem. § 33 a bei den Erhöhungen in keinem Fall überschritten werden darf. Die entsprechende Bestimmung in § 33 Abs. 4 letzter Halbsatz dient daher nur der Klarstellung.

Zu Nr. 4: Der Regelung des § 33 Abs. 4 entspricht auch die Erhöhung des Höchstbetrages der Renten nach § 95 Abs. 1 BEG. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.

Zu Nr. 5: Auf Grund der Ermächtigung in § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG sind auch die Freibeträge gem. § 95 Abs. 3 BEG entsprechend angehoben worden.

9/96

- Zu Nr. 6: Von der Ermächtigung zur Erhöhung der Freibeträge gem. § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG ist auch bei § 35 Abs. 3 bis 5 Gebrauch gemacht worden.
- Zu Nr. 7: Nach § 166 b BEG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rentenbeträge nach § 156 Abs. 3 und § 157 Abs. 2 BEG angemessen anzuheben, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschrift erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 95 geschehen.
- Zu Nr. 8: Durch das BBVAnpG 95 ist auch eine Anhebung der erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten i.S. des § 76 Abs. 2 Satz 2 und § 77 BEG notwendig geworden. Es wurden daher in diese Besoldungsübersicht neue Spalten mit den ab 1. April 1995 neu errechneten Vergleichsbeträgen eingefügt.
- Zu Nr. 9: Die auf Grund des BBVAnpG 95 errechneten Erhöhungsbeträge des jährlichen Dienst Einkommens, der jährlichen Versorgungsbezüge, der Jahresrente und der Monatsrente sind der Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) angefügt worden.

01.03.96

Beschluß
des Bundesrates

**Änderungsverordnung 1995 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur
Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.